

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

27. Verordnung vom 01.07.1841 publ. 14.07.1841

zahlung der deponirten Summe, nach Abzug der Depositions-Gebühren verlangen.

14. Hat der Deponent auf eine größere Summe einen Depositenschein ausgenommen, als er nachher wirklich zu deponiren im Stande ist, so kann der Depositar, den Umständen nach, die Annahme ad depositum verweigern; es ist ihm aber auch gestattet, die vom Deponenten angebotene geringere Summe gegen eine darüber vom Deponenten zu ertheilende Bescheinigung anzunehmen und darüber zu quittiren. Durch diese Annahme der geringeren Summe und die darüber ausgestellte Quittung des Depositar, wird der auf die größere Summe ausgenommene Depositenschein in Ansehung des nicht abgelieferten Restes ungültig, es kann also ohne einen neuen Depositenschein der Rest nicht gültig deponirt werden.

27) Cammer-Bekanntmachung vom 1. Juli, publ. den 14. Juli 1841.

Anwendung der  
Forstordnung v.  
28. Sept. 1840  
auf das auf den  
Gründen des Klo-  
sters Destrings-  
felde stehende  
Holz.

Es wird hiedurch bekannt gemacht, daß auf desfallsiges Ansuchen des Erbpächters des Herrschaftlichen Guts Kloster Destringsfelde, im Kirchspiel Schortens, Landgerichts-Assessors Ehrentraut zu Sever,

die in den §. §. 21 — 46. der Forstordnung vom 28. Septbr. 1840 enthaltenen Vorschrif-